

**Mag. Susanne Rosenkranz**  
**Landesrat**

---

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 26.04.2024  
Zu Ltg.-**373/XX-2024**

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber, Ltg.-373/XX-2024, betreffend „Umgang mit Natura 2000 Gebieten in Niederösterreich“, eingebracht am 15.3.2024, wird binnen offener Frist wie folgt mitgeteilt:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Abteilung Naturschutz im Hinblick auf Deponieanlagen keine Zuständigkeit besitzt, da naturschutzrechtliche Belange im Rahmen eines konzentrierten abfallbehördlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen hat daher das Vorhaben „Deponie in Klosterneuburg-Weidlingbach“ außer Betracht zu bleiben.

1) Sind die für die Projekte in Leobersdorf und in Hainburg notwendigen Umwidmungen genehmigungsfähig?

Die Abteilung Naturschutz besitzt in Widmungsangelegenheiten keine Zuständigkeit.

2) Sind die aufgezählten Projekte in Ihren Augen gemäß NÖ Naturschutz im Zusammenhang mit Natura 2000 Gebieten genehmigungsfähig?

Eine naturschutzbehördliche Bewilligung in Form einer Naturverträglichkeitsprüfung benötigen Projekte, welche ua. ein Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten (§ 10 Abs. 1 bzw. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000). Es handelt sich hierbei um ein antragsbedürftiges Bewilligungsverfahren.

Darüber hinaus sieht das NÖ Naturschutzgesetz 2000 vor, dass auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde festgestellt werden kann, dass ein Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann (Feststellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Besteht der Verdacht, dass ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne entsprechende Bewilligung umgesetzt worden ist, hat die jeweils zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 35 NÖ Naturschutzgesetz 2000 („Besondere Maßnahmen“) vorzugehen.

Festzuhalten ist, dass Gegenstand einer Naturverträglichkeitsprüfung ein konkretes Projekt ist, eine Beurteilung jeweils im Einzelfall zu erfolgen hat und insbesondere auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (vorhandene Schutzgüter, etc.) abzustellen ist.

3) Wenn ja, welche Schutzgüter gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie werden dadurch beeinträchtigt?

Eine allfällige Beeinträchtigung kann erst im Rahmen eines behördlichen Verfahrens nach Vorlage und Beurteilung konkreter und geeigneter Projektunterlagen sowie nach Einholung des Gutachtens eines (Amts)Sachverständigen für Naturschutz festgestellt werden.

4) Wie soll verhindert werden, dass es bei Verwirklichung dieser Projekte zu Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der, in den jeweiligen Natura 2000 Gebieten unter Schutz gestellten, Lebensraumtypen und Arten kommt?

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 sieht im Zusammenhang mit Naturverträglichkeitsprüfungen nachstehende Verfahrensschritte vor (vgl. § 10 Abs. 4 bis 7 NÖ NSchG 2000):

Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen. Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie Alternativlösungen zu prüfen. Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt

- bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses
- ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).

Dabei hat die Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

5) Werden für die genannten Projekte in Leobersdorf, Hainburg und Klosterneuburg Naturverträglichkeitsprüfungen durchgeführt, um deren Verträglichkeit mit den für die jeweiligen Natura 2000 Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen?

Nach Rückmeldung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha ist betreffend „Campusprojekt Hainburg an der Donau“ derzeit kein Verfahren anhängig (Stand 26. März 2024).

Ebenso ist nach Rückmeldung der Bezirkshauptmannschaft Baden betreffend „Erweiterung der Explosionsschutzanlage in Leobersdorf“ derzeit kein naturschutzbehördliches Bewilligungsverfahren anhängig (Stand 9.4.2023).

6) Wenn ja, wann?

Siehe Ausführung zu den Fragen 2) und 5).

7) Wenn nein, warum nicht?

Siehe Ausführung zu den Fragen 2) und 5).

8) Welche Maßnahmen werden gesetzt, um die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten in Niederösterreichs Natura 2000 Gebieten zu bewahren bzw. zu verbessern?

Um die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten zu verbessern, werden in meinem Zuständigkeitsbereich (Naturschutz mit Ausnahme der Großschutzgebiete: Nationalparke und Wildnisgebiet) folgende Maßnahmen gesetzt:

#### Hoheitlicher Schutz

Gemäß § 6 NÖ Naturschutzgesetz 2000 unterliegen bestimmte Feuchtlebensräume (z.B.: Moore, Auwälder, etc.) einem ex lege Schutz.

#### Vertragsnaturschutz

Eine Reihe von Lebensraumtypen und Arten sind an eine extensive landwirtschaftliche Nutzung angewiesen (z.B.: Magere Flachland-Mähwiesen [Lebensraumtyp 6510], Berg-Mähwiesen [LRT 6520], Böhmischer Kranzenzian [*Gentianella bohemica*], Duft-Becherglocke [*Adenophora liliifolia*], Wachtelkönig, Großer Brachvogel, etc.). Die Erhaltung von extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen wird über das Agrarumweltprogramm ÖPUL bewerkstelligt. Der Schwerpunkt in der Naturschutzmaßnahme ÖPUL-NAT 23-27 liegt in NÖ in der Sicherung von Lebensräumen des extensiven Grünlands. Im Jahr 2023 nahmen 5.742 Betriebe mit 35.000 Schlägen bzw. 28.600 Hektar Fläche an der Naturschutzmaßnahme des ÖPUL teil.

## Projektnaturschutz

Neben dem hoheitlichen Schutz und dem Vertragsnaturschutz werden auch gezielte Naturschutzprojekte zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), den Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und das Förderprogramm LIFE umgesetzt. Beispielsweise wurden im Programm Ländliche Entwicklung 2014-2020 im operativen Umsetzungszeitraum 2014-2024 in Niederösterreich Naturschutzprojekte im Ausmaß von rd. 40 Mio. Euro umgesetzt. Förderfähig waren die Erstellung von Managementplänen, Konzepten, Studien, Grundlagenarbeiten, Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen, Schutz/Verbesserung/Wiederherstellung von Lebensräumen, Öffentlichkeitsarbeit/Bewusstseinsbildung, Infrastruktur (Infozentren, Themenwege, Lehrpfade), Grundankauf bzw. Abgeltung von Nutzungsrechten. Eine Auswahl an umgesetzten Naturschutzprojekten ist auf der Homepage der Abteilung Naturschutz zu finden (Naturschutzprojekte - Land Niederösterreich (noel.gv.at)).

## Schutzgebietsbetreuung

- Vorrangig Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, flächige Naturdenkmäler
- Partnerschaftlicher Ansatz: Zusammenarbeit mit Gemeinden, Grundbesitzern, Bewirtschaftern, lokalen/regionalen Vereinen
- Seit 2017 rund 100 Projekte umgesetzt, derzeit rund 40 Projekte in Abwicklung
- Seit 2017 mehr als 5 Millionen Euro Projektvolumen umgesetzt
- ca. 150 (Teil-)Gebiete werden betreut und naturschutzkonform gepflegt
- 60 Gemeinden sind Partnerinnen in der Schutzgebietsbetreuung
- Durch die Schwerpunktsetzung auf Feuchtwiesen- und Moorrenaturierungen (Nordöstliche Randalpen, Waldviertel) wurden klimawirksame Projekte initiiert
- Mit dem Ausbau von Beweidungsinitiativen (z.B. Wachau, Blockheide-Eibenstein, Marchfeld, Weinviertel) wurde der Erhalt von Trockenrasenlebensräumen forciert.
- Mit der Pilotregion Lainsitztal wurde das Modell der Kulturlandschaftsvereine als regionale Plattform für Kulturlandschaftsentwicklung realisiert.

## Einbeziehung von Freiwilligen in Arten- und Lebensraumschutz

- Pflege von Schutzgebieten: jährlich rund 45 Freiwilligeneinsätze mit insgesamt rund 550 teilnehmenden Personen
- Amphibienschutz: Naturschutzbund NÖ + Straßendienst NÖ + 270 Freiwillige betreuen jährlich 125 Wanderstrecken
- Fledermausschutz: 50 QuartierbetreuerInnen
- Steinkauz: 25 Freiwillige betreuen jährlich mehr als 100 Nistkästen
- Orchideen- und Kuhschellenmonitoring: 25 freiwillige Einzelpersonen und drei Schulen führen jährlich Bestanderhebungen in ausgewählten Schutzgebieten in der Wachau und im Marchfeld durch

### Bewusstseinsbildung

- Jährlich ca. 60 Presseaussendungen zum Thema Schutzgebietsbetreuung NÖ
- Gemeindebausteine: von 40 Gemeinden wurde bisher das Beratungs-, Bildungs- und Mitmachangebot zum Thema Schutzgebietsbetreuung wahrgenommen
- Jährliche, von Fachleuten geführte Wanderungen zu den Naturschätzen NÖ rund um den Tag der Artenvielfalt mit rund 350 Teilnehmenden jährlich
- Ca. 3.000 Kinder lernen in 36 Naturpark-Schulen und 14 Kindergärten. 2.000 Kinder nahmen aktiv am österreichweiten Tag der Artenvielfalt 2024 „Tag der Superhelden“ teil.

Mit freundlichen Grüßen  
 Mag. Susanne Rosenkranz  
 Landesrat